

- Entwurf -

I. Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2010

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am 20.06.2012 beschlossen, die Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2010 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

§ 4 Tagesordnung erhält folgende Fassung:
zu beachten: §§ 34 u. 35 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 1. Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 2. Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
 3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift
 4. Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung
 5. Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern
 6. Abwicklung der Tagesordnung
 7. Behandlung von Anträgen
 8. Anfragen und Mitteilungen
 9. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung
 10. Behandlung von Anträgen
 11. Anfragen und Mitteilungen
 12. Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher
- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die voraussichtlich nicht öffentlich beraten werden, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.
- (4) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des voraussichtlich öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur

dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen erhält folgende Fassung:

Die Öffentlichkeit ist gemäß § 46 Abs. 8 Satz 2 GO auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 9 Einwohnerfragestunde Der Zusatz lautet: „zu beachten: § 16 a GO“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung in Kraft.

Ratzeburg,

Voß
Schulverbandsvorsteher